
Praxisgebühr für Beamte: Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht gescheitert

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 30. April 2009 (Az.: 2 C 127.07 und 2 C 11.08) entschieden, dass Beamtinnen und Beamte sowie ihre beihilfeberechtigten Familienangehörigen die seit 2004 erhobene Praxisgebühr von zehn Euro pro Quartal bezahlen müssen. Nach Ansicht der Leipziger Richter ist die Höhe von zehn Euro pro Quartal zumutbar und verletzt nicht die Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Der BDZ hält an seiner bisherigen Kritik an der Praxisgebühr für Beihilfeberechtigte fest.

Im konkreten Fall hatte ein Beamter mit Rechtsschutz durch den dbb geklagt, weil pro Quartal zehn Euro von den Erstattungen seiner Kassenbeiträge einbehalten wurden. Für ihn sei es ein Verstoß gegen das Verfassungsrecht, dass sein Dienstherr keine ausreichende Prüfung über die Zumutbarkeit der Belastung durch die Gebühr vorgenommen habe. Die Klage war in erster Instanz abgewiesen worden, in zweiter Instanz bekam der Kläger jedoch Recht. Zur Begründung hatte das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen ausgeführt, die Regelung verstoße gegen Verfassungsrecht. Der Vorschriftengeber habe nicht hinreichend geprüft, ob die Minderung der Beihilfe um den Betrag der Praxisgebühr die Alimentation der Beamtinnen und Beamten unzumutbar schmälert. Dieser Rechtsauffassung ist das Bundesverwaltungsgericht entgegen getreten. Die Praxisgebühr sei mit höherrangigem Recht vereinbar, urteilten die Leipziger Richter. Insbesondere sei die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Beamten nicht verletzt. Die damaligen Beihilfevorschriften stellen sicher, dass die Kürzung der Beihilfe durch die Praxisgebühr für den Beamten und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen zusammen zumutbar sei.

Der BDZ kritisiert die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts. Seit der nachträglichen Einführung der Praxisgebühr in das Beihilferecht im Jahr 2004 hat sich der BDZ vehement dagegen gewandt, diese systemfremde Maßnahme auf Beamtinnen und Beamten zu übertragen. Die Kritik richtet sich dagegen, dass Beihilfeberechtigte benachteiligt werden, indem ihnen im Vergleich zu gesetzlich Krankenversicherten eine finanzielle Mehrbelastung auferlegt wird, die nicht kompensiert wird. BDZ-Chef Klaus H. Leprich nahm das Urteil zum Anlass, erneut für ein Wahlrecht der Beamtinnen und Beamten zwischen Beihilfe bzw. Privater Krankenversicherung, Gesetzlicher Krankenversicherung mit entsprechenden Arbeitgeberanteilen und freier Heilfürsorge zu werben. Das wäre ein „Schritt in die richtige Richtung“, um bei der Krankenversorgung sozial ausgewogenen Verhältnisse herzustellen, so Leprich. Zudem werde damit eine Gleichbehandlung mit den Polizeivollbeamten hergestellt und das wirtschaftliche Risiko von gering verdienenden Beamtinnen und Beamten minimiert.

Berlin, 4. Mai 2009